

# Meldungen und Notizen

## Die neue Barbie – jetzt in digitalem Gewand

Im Februar 2015 stellte der Spielzeuggigant Mattel auf der New Yorker Toy Fair die Barbie 2.0 vor. Ihr Name: „Hello Barbie“; ihre Fähigkeit: kommunizieren. Ein in fleischfarbigem Kunststoff gegossener „Kleinstmädchen-Traum“ oder der Albtraum von Datenschützern und besorgten Eltern?

So funktioniert die blonde Quasselstrippe: Sie ist ausgestattet mit Mikrofon, Lautsprecher und WiFi-Schnittstelle. Mit Druck auf einen Knopf an ihrem Gürtel zeichnet sie sämtliche Gespräche und Geräusche der nächsten Umgebung auf. Diese werden dann auf den Cloud-Server eines Partnerunternehmens von Mattel (Toy Talk) übertragen und gespeichert. Mittels Spracherkennungssoftware wertet Toy Talk Aufnahmen aus, um passende Antworten an die Puppe zurückzusenden und über den Lautsprecher auszugeben. Den Eltern wird dabei nach Firmenangaben die Kontrolle über die Daten eingeräumt: Vor der Nutzung müssen sie einen passwortgeschützten Account anlegen.

Dennoch gehen Daten- und Jugendschützer in den USA auf die Barrikaden. Sie bezweifeln, ob die firmeneigene Cloud ausreichend vor – schlimmstenfalls pädophilen – Hackerangriffen geschützt ist. Des Weiteren fürchten sie, dass die einmal gespeicherten Daten zu unfairen Marketingzwecken missbraucht werden könnten. Insbesondere wird angemahnt, dass mit dem Einzug der Puppe in Kinderzimmer der besonders schützenswerten „Pre-Teens“ ein starker Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht einhergeht. Eine Puppe ist für diese Zielgruppe ein Bezugspunkt, zu dem sie gerne enge Zuneigung aufbauen. Unter Umständen vertrauen sie ihr mehr oder anderes an als ihren eigenen Eltern – ein Anreiz gar für kontrollsüchtige Erwachsene? Denn mit Verwalten des Accounts ist es Eltern nicht nur möglich, die Daten zu löschen, sondern sie vorher auch komplett anzuhören.

Ob der neugierigen neuen Barbie der Schritt über den großen Teich gelingt, bleibt abzuwarten. Vorerst ist die Puppe in Europa nicht käuflich. Jedoch ist eine Umsetzung in 40 Sprachen geplant, darunter auch Deutsch.

### Quellen abrufbar unter:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutz-WLAN-Barbie-zeichnet-Gespraech-im-Kinderzimmer-auf-2576510.html> (letzter Zugriff: 31.03.2015)  
<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/hello-barbie-die-spionin-im-kinderzimmer/> (letzter Zugriff: 31.03.2015)

## Von Teilen bis Fischen: die zehn häufigsten Gefahrenquellen im WWW

Den Safer Internet Day (siehe Erläuterung) nimmt IT-Rechtsanwalt Solmecke zum Anlass, die häufigsten rechtlichen Gefahrenquellen im Internet zu erläutern. Er mahnt, dass es sich keiner mehr leisten könne, naiv im Netz zu surfen, und sensibilisiert für zahlreiche

Rechtsfallen. Solmecke weist zunächst auf das hier ebenfalls ausführlich besprochene Livestreaming-Portal YouNow hin (vgl. Artikel, S. 101 f.). Als weitere Gefahrenquelle stellt Solmecke das illegale Filesharing dar: Beim Download entsprechender Musik- und Filmdateien würden die Daten automatisch hochgeladen und damit für andere Nutzer freigegeben. Die Folge sei eine Verletzung des Urheberrechts mit hohem Risiko teurer Abmahnungen. Unterschätzt wird in diesem Zusammenhang die beliebte App *Popcorn Time*, die das Abrufen neuester Kinofilme und Serien ermöglicht. Doch auch sei sie nichts anderes als ein „illegales Raubkopierportal“: Unwissenheit schütze hier keinen User, da das deutsche Urheberrecht eine *verschuldensunabhängige* Haftung bei Urheberrechtsverletzungen vorsehe.

Schwere Persönlichkeitsverletzungen könnten Nacktfotos und -videos im Internet auslösen. Solmecke warnt hier vor Sexting, also der unbefugten Weitergabe intimer Fotos über Messenger-Dienste wie WhatsApp, ebenso wie vor „Rachepornos“, die ein Expartner ins Netz stellt. Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche seien die Folge. Oft gehe ein solches Verhalten Hand in Hand mit Erpressung (vgl. § 253 StGB) oder Nötigung (§ 240 StGB), sodass strafrechtliche Sanktionen drohen.

Auch im Rahmen der so alltäglich gewordenen Nutzung von Social-Media-Diensten lauerten die Gefahren in Gestalt von Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Beim Posting fremder Bilder gelte es, auf die Zustimmung der Urheber und die Einwilligung abgebildeter Personen zu achten.

Fallstricke sieht der Anwalt ferner beim Verkaufen über eBay. Hier stelle sich die Frage, inwieweit Privatverkäufe bereits als gewerbliches Handeln anzusehen seien, was gegenüber dem Käufer eine Belehrung über ein entsprechend eingeräumtes Widerrufsrecht erfordere. Nach gegenwärtiger Rechtsprechung sei bereits ab 39 Verkäufen innerhalb von fünf Monaten ein gewerbliches Handeln anzunehmen.

Schließlich warnt der Autor vor sogenannten Phishing-Mails, mit denen Betrüger versuchen, persönliche Daten von Internetnutzern, gern auch Kontodaten, „abzufischen“. Solche Mails sähen mittlerweile offiziellen Schreiben von Banken, Versicherungen frappierend ähnlich. Keinesfalls solle man auf den mitgeschickten Link klicken und auf jeden Fall bei Unsicherheiten immer zuerst den Vertragspartner auf einem anderen Weg kontaktieren.

### Erläuterung:

**Safer Internet Day:** Jedes Jahr initiiert die Europäische Union diesen Tag mit dem Ziel, die Sensibilität für das Thema „Sicheres Internet“ zu fördern. Seit 2008 findet er in Deutschland jährlich am zweiten Tag der zweiten Woche des zweiten Monats statt, gemeinsam getragen vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien.

### Quelle abrufbar unter:

<https://www.wbs-law.de/internetrecht/zum-safer-internet-day-die-top-10-gefahrenquellen-im-netz-58764/> (letzter Zugriff: 31.03.2015)